

Vorblatt

Problem:

Im Zuge der Schaffung eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes (TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2) wurde das Halten und Ausstellen von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen verboten.

Durch das VfGH-Erkenntnis G 73/05 vom 7. Dezember 2005 wurde das Verbot der Haltung und Ausstellung in Zoofachhandlungen unter Berücksichtigung, dass unter den gegebenen Umständen eine artgerechte Haltung nicht möglich sei, als sachlich gerechtfertigt bestätigt.

Doch trug das generelle Verbot des Haltens und Ausstellens von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften dazu bei, dass der Handel mit Hunden vielfach in unkontrollierbare Bahnen entglitten ist. Teilweise wurden von Zoofachhändlern Hunde in als Privatzimmern gekennzeichneten Nebenräumen oder in Privatwohnungen gehalten oder dubiose Züchter und Händler vermittelt, beziehungsweise ist diesen durch das Verbot ein Großteil des Geschäfts mit diesen Tieren zugefallen. (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage Nr. 291 der Beilagen XIII.GP)

Als Reaktion darauf sah der Gesetzgeber im Rahmen der TSchG-Novelle, BGBl. I Nr. 35/2008, ein umfangreiches Paket an Maßnahmen vor. Im Zuges dessen sollte es Zoofachhändlern unter strengen und kontrollierbaren Voraussetzungen, die nunmehr im Detail mittels Verordnung festzulegen sind, wieder gestattet werden, Hunde und Katzen zu halten, wenn dafür eine eigene gesonderte Bewilligung vorliegt. (Weiterhin verboten bleibt das Ausstellen dieser Tiere.)

Als besonders wichtig erachtete der Gesetzgeber auch die Zusammenarbeit mit einem Tierarzt im Rahmen eines Betreuungsvertrages. Der Betreuungstierarzt ist gemäß § 31 Abs. 5 TSchG der Behörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens namhaft zu machen. Näheres zu den Aufgaben und Pflichten des Betreuungstierarztes ist in der gegenständlichen Verordnung zu regeln.

Ziel:

Schaffung möglichst tierschutzgerechter Haltungsbedingungen für die Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen und Konkretisierung der Aufgaben des gesetzlich vorgesehenen Betreuungstierarztes.

Inhalt:

Haltungsanforderungen für Hunde und Katzen im Zoofachhandel sowie Aufgaben des gesetzlich vorgesehenen Betreuungstierarztes.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine. Zoofachhandlungen, in denen Hunde und Katzen gehalten werden sollen, benötigen dafür eine eigene Bewilligung gemäß § 31 Abs. 5 erster Satz TSchG. Die Notwendigkeit der Bewilligung ergibt sich aber bereits aus dem Text des Tierschutzgesetzes. Durch die gegenständliche Verordnung werden keine weiteren Melde- bzw. Bewilligungspflichten vorgesehen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es handelt sich um rein nationale Regelungen zur Durchführung des österreichischen Tierschutzgesetzes.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Unter ganz bestimmten kontrollierbaren Voraussetzungen soll es Zoofachhandlungen wieder gestattet werden, Hunde und Katzen zum Zwecke des Verkaufs zu halten. Dafür notwendig ist zusätzlich zur Bewilligung als Zoofachhandlung eine eigene Bewilligung für die Haltung dieser Tiere.

Nähere Bestimmungen betreffend der Anforderungen, die Zoofachhandlungen hinsichtlich der Haltung von Hunden und Katzen zu erfüllen haben, sowie besondere Aufzeichnungspflichten werden in der gegenständlichen Verordnung festgelegt.

Eine Voraussetzung für die Bewilligung ist auch, dass die Zoofachhandlung einen Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließt. Aufgaben und Pflichten des Betreuungstierarztes werden ebenso in der gegenständlichen Verordnung geregelt.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung sieht in § 5 die Möglichkeit einer kurzfristigen Tierhaltung vor, im Rahmen derer die von der 2. Tierhaltungsverordnung abweichenden Bestimmungen der Anlagen 1 und 2 einzuhalten sind. Nachdem gemäß § 5 Abs.1 Z 5 die kurzfristige Haltung von Säugetieren bis zu drei Monaten möglich ist, wird dies systemkonform für Hunde und Katzen übernommen. Tiere die länger als die oben genannte Frist in der Tierhandlung verbleiben bzw. für Tiere ab der 22. Woche gelten die Bestimmungen der 2. Tierhaltungsverordnung, da im Falle dieser älteren Tiere jedenfalls höhere Anforderungen betreffend Platzangebot, Bewegungsmöglichkeit, Auslauf etc. gestellt werden.

Zum Zwecke der besseren Übersicht werden die näheren Bestimmungen hinsichtlich der kurzfristigen Haltung von Hunden und Katzen jedoch nicht in den Anlagen 1 und 2 eingefügt, sondern wird hierfür eine eigene Anlage 4 angefügt.

Zu Z 2 (§ 7a):

In § 7a sind besondere Anforderungen für die Haltung von Hunden und Katzen normiert.

Z 1: Nachdem für die kurzfristige Haltung in Zoofachhandlungen gemäß § 5 nur die Anforderungen von § 7a bzw. Anlage 4 gelten, ist es notwendig, in den Verordnungstext die Bestimmung der 2. Tierhaltungsverordnung zu übernehmen, dass Hunden und Katzen erst ab einem Alter von 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden dürfen.

Z 2: Festgehalten wird, dass Hunde und Katzen keinesfalls gemeinsam im selben Raum gehalten werden dürfen, weiters soll eine gemeinsame Haltung mit anderen Tierarten verboten werden.

Z 3: Es wird festgehalten, dass auch außerhalb der Öffnungszeiten sowohl die laufende Betreuung als auch die veterinärmedizinische Betreuung garantiert sein muss.

Z 4: Die Verpflichtung die Räume, die der Hunde- oder Katzenhaltung diesen stets sauber zu halten, impliziert bei Katzen entsprechend dem konkreten Bedarf der Gruppe eine entsprechende Anzahl von Katzentoiletten aufzustellen.

Z 5: Gemäß § 31 Abs. 5 ist nunmehr das Halten von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen wieder erlaubt, verboten jedoch bleibt das Ausstellen dieser Tiere. Dies führt dazu, dass die Hunde und Katzen nicht im allgemeinen Verkaufsraum präsentiert werden dürfen, sondern in einem getrennten Zimmer zu halten sind. Um unsachgemäße Behandlungen und unnötigen Stress sowie gegebenenfalls eine erhöhte Infektionsgefahr zu vermeiden, dürfen die Räume, die dieser Tierhaltung dienen, nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Zoofachhandlung betreten werden.

Z 6: Eine räumlich abgetrennte Unterbringungsmöglichkeit für kranke Tiere ist zu normieren. Es bleibt jedoch dem Normunterworfenen unbenommen, wie die räumliche Trennung organisiert ist. Ein eigener Raum für die Unterbringung von kranken Hunden und Katzen in der Zoofachhandlung ist dann nicht notwendig, wenn zum Zeitpunkt des Bedarfes eine andere Möglichkeit der Trennung in Anspruch genommen werden kann. Diese kann z.B. auch durch einen stationären Aufenthalt beim Tierarzt erfüllt werden.

Abs. 2: Der Betreuungsvertrag verpflichtet zur umfassenden veterinärmedizinischen Betreuung und Beratung des Zoofachhändlers betreffend die Haltung und den Verkauf von Hunden und Katzen.

Abs. 3: In Abs. 3 wird ein umfangreicher Katalog an Überprüfungen und Dokumentationen festgelegt. Die Dokumentationen sind ergänzend zu den Aufzeichnungen gemäß § 21 TSchG zu führen. Hierbei überschneiden sich veterinärrechtliche Bestimmungen mit jenen des Tierschutzes. Durch die Forderung der Überprüfung und Dokumentation von Chipnummer, Impfpass bzw. EU-Heimtierausweis, Gesundheitsbescheinigungen etc. soll Transparenz in Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit und die Herkunft der Tiere gewährleistet sein.

Dies ist nicht nur aus tierseuchenrechtlicher Sicht von Bedeutung, sondern auch ein wesentlicher Aspekt im Sinne des Tierschutzes. Nur so erscheint es möglich, dubiose Handels- und Vertriebspraktiken (tierschutzwidriges Verbringen zu junger, ev. sogar kranker Welpen, ohne Kennzeichnung, tierschutzwidrige Transporte illegal in Kofferräumen und Kisten etc.) hintan zu halten und den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. So wurde auch in den Erläuterungen zu Regierungsvorlage insbesondere darauf hingewiesen, dass in der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung weitere Voraussetzungen hinsichtlich der Haltung der Tiere (Platzbedarf, räumlich Ausstattung, Betreuung etc.) sowie besondere Aufzeichnungspflichten und Aufgaben des Betreuungstierarztes (Vornahme von Impfungen, korrekte Ausstellung von Heimtierpässen bzw. deren Überprüfungen etc.) festgehalten werden sollen. (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage Nr. 291 der Beilagen XIII.GP)

Hingewiesen wird in Abs. 3 Z 2 lit. c auf die Bestimmungen betreffend Qualzuchtmerkmale gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG, worauf im Rahmen der Betreuungs- und Beratungsfunktion jedenfalls zu achten ist.

Neben den besonderen in der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung explizit normierten Pflichten sind aber selbstverständlich auch veterinärrechtliche Gesetze und Verordnungen wie insbesondere das TSG und die diesbezüglichen Durchführungsverordnungen (z.B. betreffend Vorgehen beim Verdacht auf Tierseuchen etc.) oder das Tiermaterialengesetz (in Hinblick auf die Entsorgung verendeter Tiere) zu beachten und es ergeben sich auch wesentliche Rechte und Pflichten des Betreuungstierarztes (es handelt sich dabei um einen freiberuflich tätigen Tierarzt, mit dem ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird) aus dem Tierärztegesetz.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 2):

Ergänzung der geforderten Kundeninformation betreffend die Weitergabe von Hunden und Katzen, um die Kunden entsprechend aufzuklären und eine Sensibilisierung für die Bestimmungen des TSchG zu erreichen.

Zu Z 4 (Anlage 4):

In § 4 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung sind als „Mindestanforderungen an die Ausstattung“ bereits entsprechende Bestimmungen hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume, deren Beleuchtung und Belüftungen etc. geregelt. Die gegenständlichen Bestimmungen richten sich neben den tierschutzrechtlichen auch nach anderen Gesetzen (im konkreten Fall sei insbesondere auf die Bauordnung und die Gewerbeordnung verwiesen, aus denen sich ebenso Bestimmungen über die Gestaltung von Räumen etc. ergeben). Im Rahmen dieser Anlage erscheint es daher nur mehr notwendig, ergänzende Anforderungen zur tierschutzgerechten Haltung von Hunden und Katzen festzulegen.

Hinsichtlich der Haltungsanforderungen, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeit sowie Sozialkontakt enthält diese Anlage ergänzende Bestimmungen für die Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich im Regelfall um Welpen handelt, die hinsichtlich ihrer Entwicklung besondere Bedürfnisse an die Haltung stellen. Die in diesem Alter erworbenen sozialen Kompetenzen sind wesentlich für ein späteres reibungsloses Zusammenleben von Mensch und Tier in der heutigen Gesellschaft.

Detaillierte Regelungen betreffend u.a. die Fütterung werden hier jedoch unterlassen. Es sei diesbezüglich auf die entsprechenden Bestimmungen in §§ 13 und 17 TSchG verwiesen. Durch eine entsprechende Zusammenarbeit mit einem Tierarzt im Rahmen des Betreuungsvertrages sollte jeweils eine alters-, art- und bedürfnisgerechte Fütterung garantiert sein. Dasselbe gilt für die Bewegungsmöglichkeit und die Beschäftigungsmöglichkeit.

Die bewusste Trennung von Würfen von einander (pro Wurf ein Raum) mit einer möglichen Vergesellschaftung nach frühestens einer Woche und nach tierärztlicher Freigabe ist aus veterinärmedizinischer Sicht unumgänglich.

Bei Katzen wird weiters Rücksicht genommen auf die sehr verbreitete Infektion mit Coronaviren, welche besonders in diesem Alter epidemiologisch Bedeutung besitzt.